

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

20. Sitzung
16. Januar 2023

Beginn: 09.02 Uhr
Schluss: 11.18 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Christian Gräff (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Der Senat wird vertreten durch Frau Sen Gote (WGPG).
- Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live in einen Übertragungsraum des Abgeordnetenhauses sowie auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Er stellt das diesbezügliche Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter.
- Dem Ausschuss liegen die Einladung vom 23. Dezember 2022 sowie die Mitteilung zur Einladung vom 12. Januar 2023 vor.

Der Ausschuss verständigt sich auf Vorschlag des Vorsitzenden einvernehmlich, die Tagesordnung entsprechend der Mitteilung zur Einladung vom 12. Januar 2023 wie folgt zu ergänzen:

6. Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis [0130](#)
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke GesPflGleich
Drucksache 19/0608
**Umsetzung eines Pro-Aktiven Beratungsangebots in
den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) der Berliner
Kliniken für Patient*innen, die häusliche Gewalt
erlebt haben**

Hierzu:

- Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0608-1
Umsetzung eines Pro-Aktiven Beratungsangebots in den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) der Berliner Kliniken für Patient*innen, die häusliche Gewalt erlebt haben
- [0130-1](#)
GesPflGleich
7. Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/0726
Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizinengesetz für das Jahr 2023
- [0144](#)
GesPflGleich
Haupt
WissForsch(f)
8. Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0727
Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen
- [0145](#)
GesPflGleich
Haupt
9. i) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0764
Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung VO-Nr. 19/116
- [0148](#)
GesPflGleich

Die bisherigen Punkte 6 und 7 der Tagesordnung werden zu den Punkten 9 und 10 der Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende Fragen schriftlich eingereicht:

- „Wie positioniert sich der Senat zu den Plänen zu einer Reform der Krankenhausstruktur des Bundesgesundheitsministeriums insbesondere bezüglich der Einteilung in drei Level und steht der Senat diesbezüglich mit den Trägern der Berliner Krankenhäuser im Austausch?“

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- „Die aktuell bis zum 28. Februar geltenden Fassung der Coronavirus-Testverordnung stellt klar, dass Besucher:innen von Pflegeeinrichtungen ein kostenloser Bürgertest zu- steht. Ist bis dahin auch weiterhin die Abrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung sichergestellt?“

(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Mündlich werden keine Fragen gestellt.

Im Anschluss an die Beantwortung der Fragen durch Frau Sen Gote (WGPG) schließt der Ausschuss Punkt 1 der Tagesordnung für die heutige Sitzung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Sen Gote (WGPG) berichtet (siehe Inhaltsprotokoll).

Im Anschluss schließt der Ausschuss Punkt 2 der Tagesordnung für die heutige Sitzung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0049](#)
Situation und Zustand der ambulanten und stationären Psychotherapie insbesondere für Kinder und Jugendliche in Berlin
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke) GesPflGleich
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0027](#)
Kinderpsychiatrische Versorgung in Berlin
(auf Antrag der Fraktion der CDU) GesPflGleich

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 a) für die antrag- stellenden Fraktionen.

Frau Abg. Seibeld (CDU) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 3 b) für ihre Fraktion.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung der Anzuhörenden bezüglich der Liveübertragung und weiteren Veröffentlichung der Aufnahmen fest.

Es werden angehört und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Frau Dr. Yonca Izat, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Vivantes Klinikum im Friedrichshain,
- Herr Volker Röttsches, Landesvertretung Berlin, DAK-Gesundheit,
- Frau Eva Maria Schweitzer-Köhn, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten im Land Berlin,
- Frau Prof. Dr. med. Sibylle Winter, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

Im Rahmen der Aussprache nimmt Frau Sen Gote (SenWGPG) Stellung und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Anschluss an die Aussprache beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechungen zu Punkt 3 a) und b) zu vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0147](#)
GesPflGleich
Kinder- und Jugendmedizin in Berlin – aktuelle Situation
(auf Antrag aller Fraktionen)

Ohne weitere Aussprache beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechung zu Punkt 4 der Tagesordnung abzuschließen.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0117](#)
GesPflGleich
Die Situation von Endometriose-Betroffenen in Berlin
(auf Antrag der Fraktion der FDP)

- b) Antrag der Fraktion der FDP [0119](#)
GesPflGleich
Drucksache 19/0512
Die Situation von Endometriose-Betroffenen in Berlin verbessern

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 05.12.2022

Zu Punkt 5 b) liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP vor (Anlage 1).

Das Wortprotokoll der Anhörung vom 5. Dezember 2022 liegt noch nicht vor.

Der Besprechungsbedarf zu Punkt 5 a) und der Antrag zu Punkt 5 b) der Tagesordnung wurden in der 18. Sitzung am 5. Dezember 2022 begründet. Auf eine erneute Begründung wird verzichtet.

Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) begründet den Änderungsantrag ihrer Fraktion.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 5 a):

Die Besprechung zu Punkt 5 a) der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Zu Punkt 5 b):

1. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU, AfD und FDP)

2. Der Antrag – Drucksache 19/0512 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU, AfD und FDP)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0608

[0130](#)
GesPflGleich

**Umsetzung eines Pro-Aktiven Beratungsangebots in
den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) der Berliner
Kliniken für Patient*innen, die häusliche Gewalt
erlebt haben**

Hierzu:

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der
Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0608-1

[0130-1](#)
GesPflGleich

**Umsetzung eines Pro-Aktiven Beratungsangebots in
den Zentralen Notaufnahmen (ZNA) der Berliner
Kliniken für Patient*innen, die häusliche Gewalt
erlebt haben**

Frau Abg. Dr. Haghanipour (GRÜNE) begründet den Antrag und beantragt, das Berichtsdatum zu aktualisieren und durch das Datum „31. August 2023“ zu ersetzen.

Frau Abg. Auricht (AfD) begründet den Änderungsantrag ihrer Fraktion.

Ohne weitere Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

1. Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion – Drucksache 19/0608-1 – wird abgelehnt.
(mehrheitlich mit SPD, GRÜNE, CDU, LINKE und FDP gegen AfD)
2. Das Berichtsdatum des Antrags wird aktualisiert und durch das Datum „31. August 2023“ ersetzt (einvernehmlich).
3. Der Antrag – Drucksache 19/0608 – wird mit geändertem Berichtsdatum „31. August 2023“ angenommen.
(einstimmig mit SPD, GRÜNE, CDU, LINKE und FDP bei Enthaltung AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 7 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0726	0144
Verlängerung des Charité-Vertrages gemäß § 4 Abs. 2 Berliner Universitätsmedizingesetz für das Jahr 2023	GesPflGleich Haupt WissForsch(f)

Auf eine Begründung der Vorlage – zur Beschlussfassung – wird verzichtet.

Ohne weitere Beratung beschließt der Ausschuss einstimmig (mit den Stimmen aller Fraktionen), die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0726 – anzunehmen.

Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Forschung.

Punkt 8 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke Drucksache 19/0727	0145
Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen	GesPflGleich Haupt

Zu Punkt 8 liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke vor (Anlage 2).

Frau Abg. König (SPD) begründet den Antrag sowie den Änderungsantrag.

Ohne weitere Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

1. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wird angenommen.

(einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen)

2. Der Antrag – Drucksache 19/0727 – wird mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

(einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Punkt 9 der Tagesordnung

- a) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0424
**Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/082**
(auf Antrag aller Fraktionen) [0103](#)
GesPflGleich
- b) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0435
**Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/090** [0108](#)
GesPflGleich
- c) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0451
**Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/096** [0109](#)
GesPflGleich

- d) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0497
**Siebte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/099** [0111](#)
GesPflGleich
- e) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0536
**Achte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/102** [0122](#)
GesPflGleich
- f) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0557
**Zweite Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung – 2. BaSchMV)
VO-Nr. 19/104** [0124](#)
GesPflGleich
- g) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0631
**Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/105** [0131](#)
GesPflGleich
- h) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0680
**Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/109** [0133](#)
GesPflGleich

- i) Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetzes
Drucksache 19/0764
**Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung
VO-Nr. 19/116**
- [0148](#)
GesPflGleich

Ohne weitere Aussprache beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechungen zu Punkt 9 a) bis i) der Tagesordnung mit Kenntnisnahme der Verordnungen abzuschließen.

Punkt 10 der Tagesordnung

Verschiedenes

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Ausschuss einstimmig (mit den Stimmen aller Fraktionen), die für den 13. Februar 2023 geplante Sitzung aufgrund der Wiederholungswahl nicht durchzuführen.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Christian Gräff

Tamara Lüdke

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der FDP

Die Situation von Endometriose-Betroffenen in Berlin verbessern

Drucksache 19/0512

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1.

Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine landesweite Aufklärungskampagne über Menstruationsbeschwerden und Endometriose zu konzipieren und durchzuführen. Insbesondere sollen dabei Informationen über Menstruationsbeschwerden und Endometriose an Jugendeinrichtungen weitergegeben werden. Zusätzlich sollen Informationen über Menstruationsbeschwerden und Endometriose im Rahmen des Sexualkunde-Unterrichts an weiterführenden Schulen vermittelt werden.“

2.

Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein verpflichtendes und systematisches Fort- und Weiterbildungsangebot für Ärztinnen und Ärzte, gemeinsam mit der Landesärztekammer, entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung zu entwickeln.“

3.

Es wird folgende Ziff. 6 ergänzt:

„6. ein landesweites Endometriose-Register für Berlin aufzubauen, um die Versorgungssituation von Endometriose-Betroffenen im Land zu überwachen und die Daten im Rahmen der regelmäßigen Gesundheitsberichterstattung an den Bund zu kommunizieren.“

4.

Es wird folgende Ziff. 7 ergänzt:

„7. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine langfristig angelegte "Nationale Strategie: Endometriose" durch das BMBF, das BMG, das BMFSFJ und das BMAS konzipiert wird, um die Versorgungslage umfassend und bundesweit zu verbessern.“

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die
Linke – Drucksache 19/0727

Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen – Gesundheitsfachberufsförderungsgesetz (GesfbFÖG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die
Linke – Drucksache 19/0727

Gesetz über die Förderung von Gesundheitsfachberufsausbildungen – Gesundheitsfachberufsförderungsgesetz (GesfbFÖG)

wird mit folgenden Änderungen angenommen:

(1) Paragraph 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 – Förderung von Ausbildungsverhältnissen

(1) Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz im Land Berlin hat, ab dem 1. Januar 2022 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers in der Ausbildung

1. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten
2. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten
3. zur Logopädin oder zum Logopäden
4. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten
5. zur Podologin oder zum Podologen oder
6. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

auf Antrag eine Förderung. Die Förderung wird auf Grundlage der behördlich genehmigten Platzzahlen für jeden tatsächlich besetzten Ausbildungsplatz gewährt.

Die Förderung nach Satz 1 wird nicht gewährt für Ausbildungsmonate, für die der freie Träger

1. von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld,
2. Finanzhilfen nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
3. bereits von einer öffentlichen Stelle eine Schulgeldersatzleistung

erhält.

Für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Erteilung der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

(2) Die Höhe der pauschalierten Förderung nach Absatz 1 orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben.

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, vollständig auf die Erhebung eines Schulgeldes zu verzichten.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des jeweiligen ersten Schulsemesters im Jahr 2022 erstattet das Land Berlin dem freien Träger einer Schule im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die von ihm eingenommenen Schulgelder, sofern dieser sich verpflichtet, die erhaltene Förderung in Höhe des gezahlten Schulgeldes hinsichtlich der schulgeldpflichtigen Zeiträume unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auszukehren.

Die Förderung nach Satz 1 setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 fortbestanden hat.

(4) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

(5) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt,

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,
2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 und
3. das Nähere über die Höhe der Förderung

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

(2) Paragraph 2 entfällt.

Synopse:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 – Förderung bereits bestehender Ausbildungsverhältnisse zum Jahresbeginn 2022</p> <p>(1) Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz im Land Berlin hat, ab dem 01. Januar 2022 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers in der Ausbildung zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physiotherapeutin und Physiotherapeut 2. Ergotherapeutin und Ergotherapeut 3. Logopädin und Logopäden <p>auf Antrag eine Förderung.</p> <p>Die Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt für Ausbildungsmonate, für die der freie Träger von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld verlangt oder für die er von einer öffentlichen Stelle ein Schulgeld erhält.</p>	<p>§ 1 – Förderung von Ausbildungsverhältnissen</p> <p>(1) Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz im Land Berlin hat, ab dem 1. Januar 2022 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers in der Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten 2. zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten 3. zur Logopädin oder zum Logopäden 4. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten 5. zur Podologin oder zum Podologen 6. zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister <p>auf Antrag eine Förderung. Die Förderung wird auf Grundlage der behördlich genehmigten Platzzahlen für jeden tatsächlich besetzten Ausbildungsplatz gewährt.</p> <p>Die Förderung nach Satz 1 wird nicht gewährt für Ausbildungsmonate, für die der freie Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld, 2. Finanzhilfen nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder 3. bereits von einer öffentlichen Stelle eine Schulgeldersatzleistung erhält.
<p>Für Schulen, die den Schulbetrieb am 01. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Aufnahme des Schulbetriebes beim Fachministerium.</p>	<p>Für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Erteilung der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales.</p>
<p>Die Frist beginnt mit dem Zugang der Anzeige bei der zuständigen Senatsverwaltung, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Schulbetriebes zu laufen.</p>	
<p>(2) Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben, soweit diese Ausgaben nicht durch Finanzhilfen nach dem Berliner Schulgesetz oder nach § 17a des</p>	<p>(2) Die Höhe der pauschalierten Förderung nach Absatz 1 orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben.</p>

<p>Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gedeckt sind.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2027 besteht der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn der freie Träger der Schule Ausbildungszuschläge nach § 17a KHG in Anspruch nimmt.</p>	
	<p>Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, vollständig auf die Erhebung eines Schulgeldes zu verzichten.</p>
<p>Das Land gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag eine Förderung für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers im Jahr 2022 in Höhe des von der Schülerin oder dem Schüler gezahlten Schulgeldes.</p> <p>Der Anspruch besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die erhaltene Förderung unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auszukehren.</p> <p>Eine Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2022 noch nicht aufgenommen hatten.</p> <p>Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.</p> <p>(3) Die zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren, 2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sowie 3. das Nähere über die Höhe der Förderung. 	<p>(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des jeweiligen ersten Schulsemesters im Jahr 2022 erstattet das Land Berlin dem freien Träger einer Schule im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die von ihm eingenommenen Schulgelder, sofern dieser sich verpflichtet, die erhaltene Förderung in Höhe des gezahlten Schulgeldes hinsichtlich der schulgeldpflichtigen Zeiträume unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler auszukehren.</p> <p>Die Förderung nach Satz 1 setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis zum Beginn des Wintersemesters 2022/23 fortbestanden hat.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.</p> <p>(5) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung oder das Angebot einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren, 2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 und 3. das Nähere über die Höhe der Förderung <p>zu regeln.</p>
<p>§ 2 – Förderung von Ausbildungsverhältnissen ab dem Ausbildungsjahr 2022/2023</p> <p>Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des § 1 Absatz 1 für jede Schülerin und jeden Schüler ab dem 01.08.2022 auf Antrag eine Förderung. Diese Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass kein Schulgeld für die unter § 1 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufe durch vertragliche Verpflichtung durch den freien Träger von den Schülerinnen und Schülern erhoben werden</p>	<p>§ 2 – Förderung von Ausbildungsverhältnissen ab dem Ausbildungsjahr 2022/2023</p> <p>Das Land Berlin gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des § 1 Absatz 1 für jede Schülerin und jeden Schüler ab dem 01.08.2022 auf Antrag eine Förderung. Diese Förderung ist an die Bedingung geknüpft, dass kein Schulgeld für die unter § 1 Absatz 1 genannten Ausbildungsberufe durch vertragliche Verpflichtung durch den freien Träger von den Schülerinnen und Schülern erhoben werden</p>

darf. Für bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen ist die Zahlung durch die Schülerin oder den Schüler durch die Zahlung durch das Land Berlin als ersetzt zu erkennen.

~~darf. Für bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen ist die Zahlung durch die Schülerin oder den Schüler durch die Zahlung durch das Land Berlin als ersetzt zu erkennen.~~